

## Vertrag

**Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Lausheim  
im folgenden Kirchengemeinde genannt,  
vertreten durch den Katholischen Stiftungsrat,**

**und**

**der bürgerlichen Gemeinde Stühlingen,  
im folgenden bürgerliche Gemeinde genannt,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,**

wird folgender Vertrag  
über den Betrieb des Katholischen Kindergartens in Lausheim, abgeschlossen:

### § 1 Grundstück, Gebäude

Die bürgerliche Gemeinde hat im Jahre 1965 auf dem ihr gehörenden Grundstück Flst. Nr. 238 der Gemarkung Lausheim ein Kindergartengebäude mit 1 Gruppenraum und Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Notwendige Ersatz-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die laufende Unterhaltung des Gebäudes samt Außenanlagen mit Ausnahme kleinerer Instandsetzungen und der Schönheitsreparaturen obliegen der bürgerlichen Gemeinde. Dazu gehören auch Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit sie das Gebäude und das Grundstück betreffen.

### § 2 Rechtsträger, Betriebsträger

- 1) Die bürgerliche Gemeinde überläßt das in § 1 genannte Grundstück mit daraufstehendem Gebäude unentgeltlich der Kirchengemeinde zum Betrieb eines Kindergartens.
- 2) Rechtsträger (Betriebsträger) des Kindergartens ist die Kirchengemeinde.

### § 3 Anzuwendende Vorschriften

Der Träger ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. angeschlossen. Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens gelten das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien des für den Kindergartenbereich zuständigen Ministeriums, die kirchlichen Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten, insbesondere die Richtlinien des Caritasverbandes der Erzdiözese Freiburg in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Mitarbeiterinnen des Kindergartens

Die Kirchengemeinde stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte an. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Dienst für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter wird durch die kirchliche Dienstordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 5 Leistungen der Kirchengemeinde

- 1) Die Kirchengemeinde sorgt für fachgerechte Erziehung und religiöse Bildung der Kinder.
- 2) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für den Betrieb des Kindergartens und kommt für den Aufwand des laufenden Betriebes auf, soweit die Ausgaben nicht nach Maßgabe der §§ 6 und 7 gedeckt werden können.

### § 6 Elternbeitrag, Betriebskosten

- 1) Zur Bestätigung der Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder wird ein Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe den jeweils geltenden kirchlichen Richtlinien entsprechen soll. Der Elternbeitrag dient zur Finanzierung der Betriebskosten des Kindergartens.
- 2) Zu den Betriebskosten des Kindergartens gehören insbesondere
  - a) Personalkosten einschl. personalbezogener Ausgaben (z.B. für Fortbildung und Vertretung);
  - b) Heizung, Reinigung und Beleuchtung;
  - c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial;
  - d) Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen;
  - e) Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen;

- f) Verwaltungs- und Geschäftsbedarf (z.B. Kosten für Telefon, Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplans)

## § 7

### Leistungen der bürgerlichen Gemeinde

- 1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern der Gemeinde und ihren Kindern sowie der Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde mit 66 2/3 % an den durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten (§ 6), wobei Zuschüsse des Kreises und ggf. Zweckverbandes auf den Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde angerechnet werden. Der Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde wird jedoch mindestens in der Höhe festgesetzt, die die Gewährung von Landeszuschüssen nach § 8 des jeweils geltenden Kindergartengesetzes ermöglicht. Die betragsmäßige Höhe des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt. Dem Sonderhaushaltsplan des Kindergartens entsprechend leistet die bürgerliche Gemeinde halbjährlich im Voraus Abschlagszahlungen auf diesen Zuschuß an die Kasse des Kindergartens. Die Schlußzahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.
- 2) Betriebskosten gem. § 6 Abs. 2, die die bürgerliche Gemeinde unmittelbar trägt, werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt, sobald der Kirchengemeinde eine Mitteilung über Art und Höhe dieser Sachleistung zugegangen ist. Zwischen Kindergartenträger und bürgerlicher Gemeinde ist das Einvernehmen darüber herzustellen, welche Sachleistungen von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar getragen werden. § 1 bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der Sonderhaushaltsplan des Kindergartens und die Jahresrechnung werden der bürgerlichen Gemeinde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt. Auf Wunsch kann sie in einzelne Rechnungsbelege der Kindergartenrechnung Einsicht nehmen.
- 4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Erzb. Ordinariat Freiburg.
- 5) Sollten auf Landesebene zwischen kirchlichen und kommunalen Vertretungen andere Abmachungen über die Verteilung der Betriebskosten getroffen werden, sind die Vertragspartner bereit, über eine Änderung dieser Vereinbarung zu verhandeln. Dies gilt entsprechend auch bei Änderungen der Personalkostenbezuschung durch das Land.

## § 8

### Aufgaben des Kath. Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats

- 1) Dem Kath. Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für den Betrieb und die laufende Verwaltung des Kindergartens nach der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31.12.1958 (Amtsblatt 1958 S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens vom 20.05.1988 (Amtsblatt 1988 S.360, in der jeweils geltenden Fassung).
- 2) Der Kath. Stiftungsrat vertritt den Kindergarten nach außen. Ihm obliegen ferner:
  - a) Beschlußfassung über die Höhe des Elternbeitrages
  - b) Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Mitarbeiter des Kindergartens einschließlich Abschluß der Dienstverträge nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg und der diözesanen Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in den jeweils geltenden Fassungen;
  - c) Aufsicht über die Verwaltung und die Rechnungsführung des Kindergartens nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung;
  - d) Bildung eines Elternbeirates.
- 3) Der Kath. Pfarrgemeinderat ist zuständig für die Beschlußfassung über den Sonderhaushaltsplan und die Jahresrechnung des Kindergartens sowie für die Beschlußfassung über Haushaltsüberschreitungen und deren Deckung.

## § 9

### Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Der Stiftungsrat führt vor einer Beschlußfassung über

- a) die Festsetzung des Elternbeitrages, wenn er vom jeweils geltenden kirchlichen Richtsatz abweicht,
  - b) die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Spielgeräten im Betrag von mehr als DM 2.500,--
  - c) die Verabschiedung und Änderung des Stellenplanes,
  - d) die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien
- das Einvernehmen mit der politischen Gemeinde herbei.

Eine Überprüfung und Anpassung des in Buchst. b) genannten Betrages an die jeweilige Kostenentwicklung soll spätestens alle drei Jahre erfolgen.

**§ 10**  
**Aufnahme der Kinder**

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindergarten aufzunehmen, soweit sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 11**  
**Dauer des Vertrages**

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.03.1993 in Kraft. Zugleich treten die seitherigen Regelungen außer Kraft.

**§12**  
**Genehmigungsvorbehalt**

Der Vertrag sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariates in Freiburg i. Breisgau.

Von diesem Vertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg i. Brsg., das Erzb. Ordinariat Freiburg, die mit der Rechnungsführung beauftragte Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden und der Gemeindegemeinschaft Baden-Württemberg in Stuttgart je eine Fertigung.

79780 Stühlingen, den 15. Januar 1997

Für die bürgerliche Gemeinde  
Schäfer, Bürgermeisterin

Für die Kath. Kirchengemeinde - Der Kath. Stiftungsrat -  
Joachim Werner, Pfr., Vorsitzender  
W. Graf, Stiftungsrat